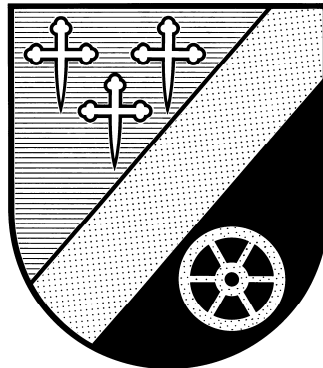


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Gemeinnützigkeitssatzung zur Betriebssatzung des Hallen- und Bäderbetriebes der Gemeinde Riegelsberg für den Teilbereich Bäderbetrieb

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 29. August 1989	07. November 1989

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1989 (Amtsbl. S. 557) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 29.08.1989 folgende Gemeinnützigkeitssatzung zur Betriebssatzung des Hallen- und Bäderbetriebes der Gemeinde Riegelsberg für den Teilbereich Bäderbetrieb vom 19.12.1988 erlassen:

§ 1

Der Hallen - und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg ist Eigentum der Gemeinde Riegelsberg und wird nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 19.12.1988 verwaltet und vertreten.

§ 2

Der Teilbereich Bäderbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Vorschriften der § 51 ff AG, und zwar insbesondere durch eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung, mit dem Zweck, die Erholung, die sportliche und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riegelsberg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallen- und Bäderbetriebes der Gemeinde Riegelsberg.

§ 4

Die Gemeinde Riegelsberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Hallen- und Bäderbetriebes der Gemeinde Riegelsberg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallen - und Bäderbetriebes der Gemeinde Riegelsberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Diese Gemeinnützigkeitssatzung zur Betriebssatzung des Hallen - und Bäderbetriebes der Gemeinde Riegelsberg vom 19.12.1988 für den Teilbereich Bäderbetrieb tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, den 29. August 1989
Der Bürgermeister

Dr. Holzer